

Aktuelle Corona-Hinweise für die Land- und Forstwirtschaft 6. April 2020, 18.00 Uhr

Sehr geehrte Verbandsmitglieder!

Mit den nachfolgenden Hinweisen dürfen wir Sie über einige Schritte der Bundesregierung informieren, die auch für unsere Betriebe von Bedeutung sind. So ist es etwa besonders erfreulich, dass die intensiven Anstrengungen des Verbandes der letzten Tage erfolgreich waren und der Corona Hilfs-Fonds nun auch für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zugänglich ist, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Lesen Sie mehr Details dazu sowie zu anderen aktuellen Informationen in den nachstehenden Hinweisen und/oder auf unserer Website.

Corona Hilfs-Fonds der Bundesregierung

Am Freitag wurde der bereits erwartete Corona Hilfs-Fonds in der Höhe von 15 Milliarden Euro vorgestellt. Hier ist es durch die intensiven Gespräche der letzten Tage gelungen, dass dieser Fonds auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe offen ist, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Fonds soll zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten jene Unternehmen unterstützen, die in der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Im Fokus stehen Unternehmen und Branchen, der Corona-Krise vorübergehend schließen mussten die wegen große verzeichnen und infolgedessen Umsatzrückgänge mit der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Der Hilfs-Fonds setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Einer **Kreditgarantie** der Republik und einem **Fixkostenzuschuss**.

Der Antrag für eine Kreditgarantie kann bereits ab 8. April gestellt werden und es ist Ziel, dass vollständige Anträge von der Einreichung bis zur Genehmigung binnen maximal 7 Werktagen abgewickelt werden.

Der Antrag für einen Fixkostenzuschuss kann ab 15. April gestellt werden. Die Höhe ist abhängig vom Umsatzausfall. Fixkostenzuschüsse müssen nicht retourniert werden.

Voraussetzung für Fixkostenzuschüsse:

- Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein.
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
- Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren.

Höhe der Fixkostenzuschüsse:

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Nähere Informationen dazu finden Sie unter nachfolgenden Links:

<u>Bundesministerium für Finanzen</u> Wirtschaftskammer Österreich



Reduktion von Miet- und Pachtzinsen aufgrund der Corona-Situation

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen wie Betriebssperren und den dadurch bedingten finanziellen Einbußen stellt sich für viele unserer Mitglieder auch die Frage der Auswirkungen auf Miet- und Pachtzahlungen. Dabei kursieren verschiedene Informationen aus unterschiedlichen Quellen, auch gibt es verschiedene Rechtsmeinungen und divergierende Judikatur dazu. Wichtig ist es jedenfalls zu differenzieren, ob es sich bei dem betreffenden Objekt um einen Geschäftsraum oder ein Wohnobjekt handelt. Es kann auch zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen, je nachdem ob ein Miet- oder ein Pachtvertrag vorliegt.

Zentraler Anknüpfungspunkt ist § 1104 ABGB. Dem zufolge ist kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten, wenn die in Bestand genommene (also die gemietete oder gepachtete) Sache wegen außerordentlicher Zufälle – dabei ist eine Seuche als Beispiel genannt – gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Bereits hier stellen sich die ersten Fragen. In vielen Fällen, und gerade bei Geschäftsräumlichkeiten, ist die Sache gerade nicht unbrauchbar. Die Räumlichkeiten an sich können ja verwendet werden, schließlich ist es der Kundenkontakt, der untersagt wird, aber nicht der Betrieb und die Nutzung des Objekts an sich. Maßgeblich ist unter anderem, was Vertragszweck des Objektes ist. In den seltensten Fällen wird eine Unbrauchbarkeit vorliegen, die zu einem gänzlichen Entfall der Zahlungspflicht führt. Das Fernbleiben von Kunden alleine wird noch keine Zinsreduktion rechtfertigen; das Verhängen eines Betretungsverbotes wie etwa in der Gastronomie schon eher. Wobei auch hier eine Nutzbarkeit, etwa für Lieferdienste noch gegeben sein kann. Da in den einzelnen Verträgen teilweise auch vom Gesetz abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Unbrauchbarkeit getroffen werden können, muss letztlich die konkrete Situation und der konkrete Vertrag individuell geprüft werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf der Website des Österreichischen Hausund Grundbesitzerbundes. Dieser bietet seinen Mitgliedern auch eine eingehende Rechtsberatung, z.B. Prüfung von Miet- und Pachtverträgen im Zusammenhang mit der Corona-Situation.

Bei Wohnobjekten ist die Rechtslage klarer – Mieten sind hier zu zahlen, da sich die Corona-Situation nicht auf das Wohnobjekt auswirkt und dieses ganz normal nutzbar ist. Im dritten Corona-Gesetzespaket wurde nun beschlossen, dass Corona-bedingte Zahlungsrückstände bei Mietwohnungen keinen Kündigungsgrund darstellen und dass Personen, die aufgrund der derzeitigen Lage Zahlungsschwierigkeiten haben, bis Ende des Jahres Zeit haben, um Mietrückstände zu begleichen. Unabhängig davon ist aber jedenfalls empfehlenswert, sich bei Zahlungsschwierigkeiten jeglicher Art mit dem Vertragspartner in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Fristenläufe und Lösungsansätze

Auch abseits von Miet- und Pachtverträgen ist es gerade in schwierigen Situationen wie diesen ratsam, bei Problemen das Gespräch mit dem jeweiligen Vertragspartner zu suchen und nicht vorschnell Maßnahmen zu setzen, die die Vertragsbeziehung und die eigene Situation verschlechtern könnten. Oft kann eine Ratenzahlung oder Stundung vereinbart werden, was für beide Parteien meist einer Vertragsauflösung vorzuziehen sein wird.

Ein weiterer Hinweis betrifft Fristenläufe im Zusammenhang mit der Corona-Situation. Zwar wurde gesetzlich festgelegt, dass Fristen in laufenden Verfahren vor Zivil- und Verwaltungsgerichten unterbrochen werden. Dennoch kann auch bei anderen behördlichen Bemühen Vorgängen das um Fristverlängerungen sinnvoll sein, etwa bei Bewilligungsansuchen (z.B. für Windkraftoder Photovoltaikprojekte) Inbetriebnahmefristen für bestimmte Anlagen. Da bekanntlich unklar ist, wann der



"Normalbetrieb" sowohl auf Behörden- aber auch auf Projektwerber- bzw. Betreiberseite wieder gewährleistet sein wird, kann ein zeitlicher Puffer in vielen Fällen hilfreich sein.

Wildbretvermarktung in Corona-Zeiten

Auch die Jagdzeit beginnt heuer mit größeren Einschränkungen. So wird es durch die COVID-19 Maßnahmen zu Beginn der Reh- und Rotwildsaisonen schwierig, Abnehmer für Wildbret zu finden. Während die Nachfrage privater Haushalte steigt, sind die meisten größeren Wildbrethändler und Gastronomien geschlossen und fallen als Abnehmer noch etliche Wochen aus. "Jagd Österreich" empfiehlt daher allen Jägern und Jägerinnen, die Abnahme des erlegten Wildes bereits vorab durch regionale Fleischbetriebe oder im Rahmen der Direktvermarktung zu sichern. Professionelle Aufbereitung und entsprechendes Marketing sind dabei ein Gebot der Stunde. In einigen Fällen haben Gastronomiebetriebe bereits angekündigt, trotz derzeitiger Schließungen die Wildprodukte abzunehmen. So kann durch vorzeitige Absprache mit seinen Vermarktungspartnern sichergestellt werden, dass es nicht zu Lagerengpässen kommt.

Näher Informationen dazu finden Sie auf der Website von Jagd Österreich.

Schutz von Mitarbeiter/innen

Große Gefahr geht derzeit für alle Produktions- aber auch Dienstleistungsbetriebe davon aus, dass Mitarbeiter an COVID-19 erkranken, sich gegenseitig anstecken und es in Folge zu entsprechenden Quarantänemaßnahmen oder sogar Betriebssperren kommen kann. In den verschiedenen Sparten bestehen dazu naturgemäß unterschiedliche Risikovoraussetzungen. Beispielhaft möchten wir Sie aber nachfolgend auf eine Checkliste des Branchenverbandes Obst und Gemüse aufmerksam machen, die unter anderem auch darauf eingeht, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, wenn bedingt durch die technischen Voraussetzungen Mitarbeiter näher als mit 1 m Abstand voneinander arbeiten müssen.

Checkliste für Betriebe zum Schutz von MitarbeiterInnen und dem Betrieb (pdf)

Informationen für Gartenbaubetriebe

Drohnen in der Land- und Forstwirtschaft

Die Verwendung von Drohnen in der Land- und Forstwirtschaft wird in Zeiten der Digitalisierung für den betrieblichen Einsatz immer relevanter. Das "Netzwerk Zukunftsraum Land" ladet daher statt einem ursprünglich real ausgeschriebenen Seminar zu einer Online-Veranstaltung "Einsatz von Drohnen in der Land- und Forstwirtschaft" am 7. Mai 2020 von 9.00 bis 12.00 Uhr ein. Im Rahmen der halbtägigen Online-Fachveranstaltung wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Drohnen in Österreich, auf verschiedene Drohnenmodelle sowie auf die grundlegende Handhabung von Drohnen eingegangen. Außerdem wird ein Überblick über verschiedene Anwendungsmöglichkeiten in der landwirtschaftlichen Praxis gegeben.

Informationen dazu sowie die Möglichkeit zur Anmeldung

LFBÖ-Website als Informationsplattform

Neben den Corona-Hinweisen versuchen wir auch unsere LFBÖ-Website als attraktive Informationsplattform für Sie zu gestalten. Dort finden Sie laufend die aktuellsten Neuigkeiten online.

LFBÖ-Website